

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

27. März 2026

Jahrgang 18

Nr. 13/2026

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 149	Einladung zur 18. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Ellingstedt
Seite 151	Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 152	Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt über den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An de Diek“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 154	Bekanntmachung der Gemeinde Jübek über den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Jübek
Seite 156	Bekanntmachung der Gemeinde Jübek über den Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hochmoor“ der Gemeinde Jübek
Seite 158	Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt über den Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wochenendhausgebiet Hünning“ der Gemeinde Silberstedt
Seite 160	Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt über den Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nobbe-Ohland“ der Gemeinde Silberstedt
Seite 162	Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bollingstedt
Seite 163	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2026
Seite 166	Bekanntmachung der Gemeinde Jübek über die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek
Seite 168	Bekanntmachung der Gemeinde Jübek über den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadionstraße“ der Gemeinde Jübek

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE ELLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -



Ellingstedt, den 24.03.2026

Einladung

Zur 18. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Mittwoch, dem 8. April 2026, um 19.30 Uhr,
in den Feuerwehrs Schulungsraum der Mehrzweckhalle,
werden Sie hiermit eingeladen.

Thomas Wolff
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2026
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 11.02.2026 gefassten Beschlüsse
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Abstimmung zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu TOP 17 und 18
8. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Interessenbekundung der Beteiligung an der Sozialstation Silberstedt und Umgebung gGmbH (bisher Sozialstation Silberstedt und Umgebung e.V)
11. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Ellingstedt – Kolonistenweg“ der Gemeinde Ellingstedt

12. Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH
13. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Notstromgenerators
14. Sachstand Gerichtsverfahren Kläranlage
15. Sachstand Anbau Feuerwehrgebäude
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.02.2026
18. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 17 und 18 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BOLLINGSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Ausschuss zur Prüfung
der Jahresrechnung -



Bollingstedt, den 27.03.2026

Einladung

Zur 3. öffentlichen Sitzung des

Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

am Dienstag, dem 14. April 2026, um 14:00 Uhr,

in die Amtsverwaltung in Silberstedt, Besprechungsraum,

werden Sie hiermit eingeladen.

Dennis Dzedek

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.08.2024
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Prüfung und Beschlussempfehlung des Jahresabschlusses 2024
7. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An de Diek“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An de Diek“ für das Gebiet im Südwesten des Ortsteiles Gammellund, östlich der Straße An de Diek und nördlich der Straße Alte Dorfstraße, umfassend das Flurstück 130 der Flur 11 in der Gemarkung Gammellund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

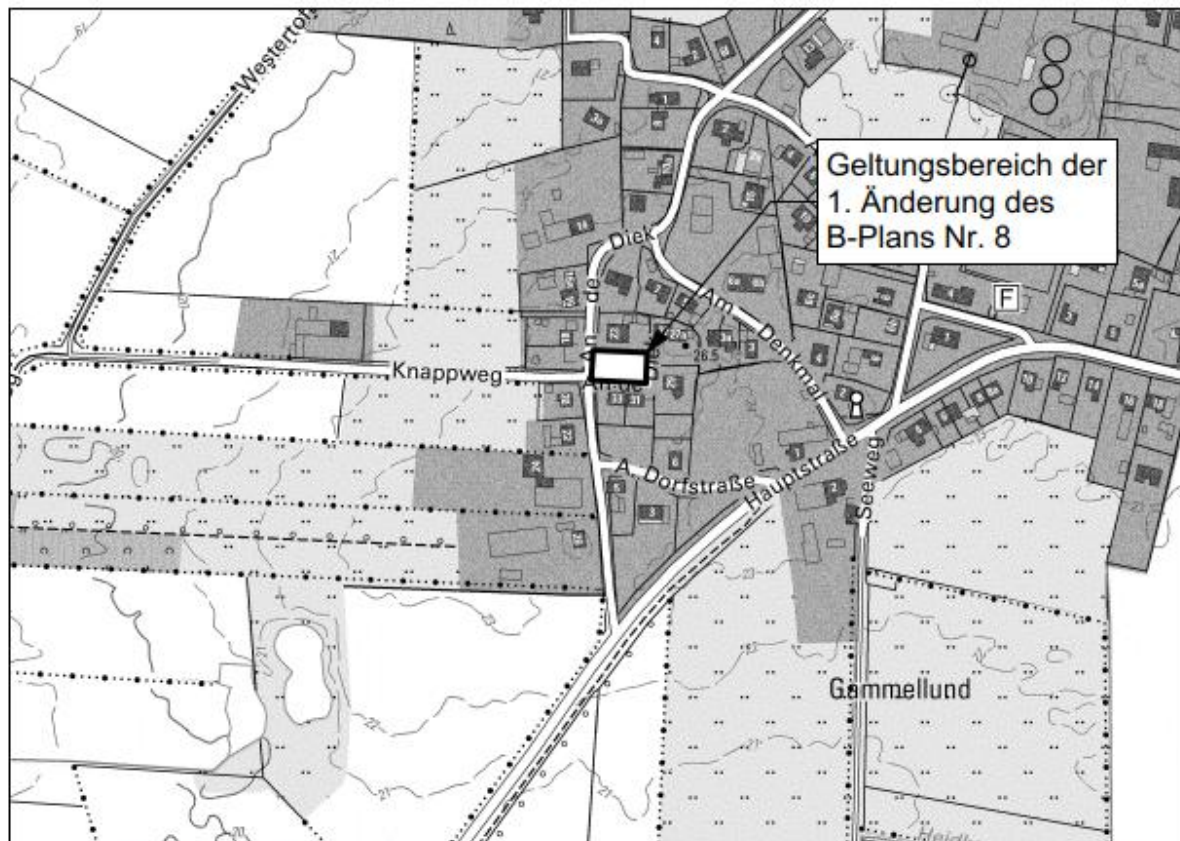
Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Jübek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23, zentral in der Ortslage Jübek, nördlich der Großen Straße und südlich der Danziger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hochmoor“ der Gemeinde Jübek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24.03.2026 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hochmoor“ für das Plangebiet im Süden des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hochmoor“ und der Straße Süderacker, umfassend die Flurstücke 196,197 und 198 der Flur 6 in der Gemarkung Jübek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

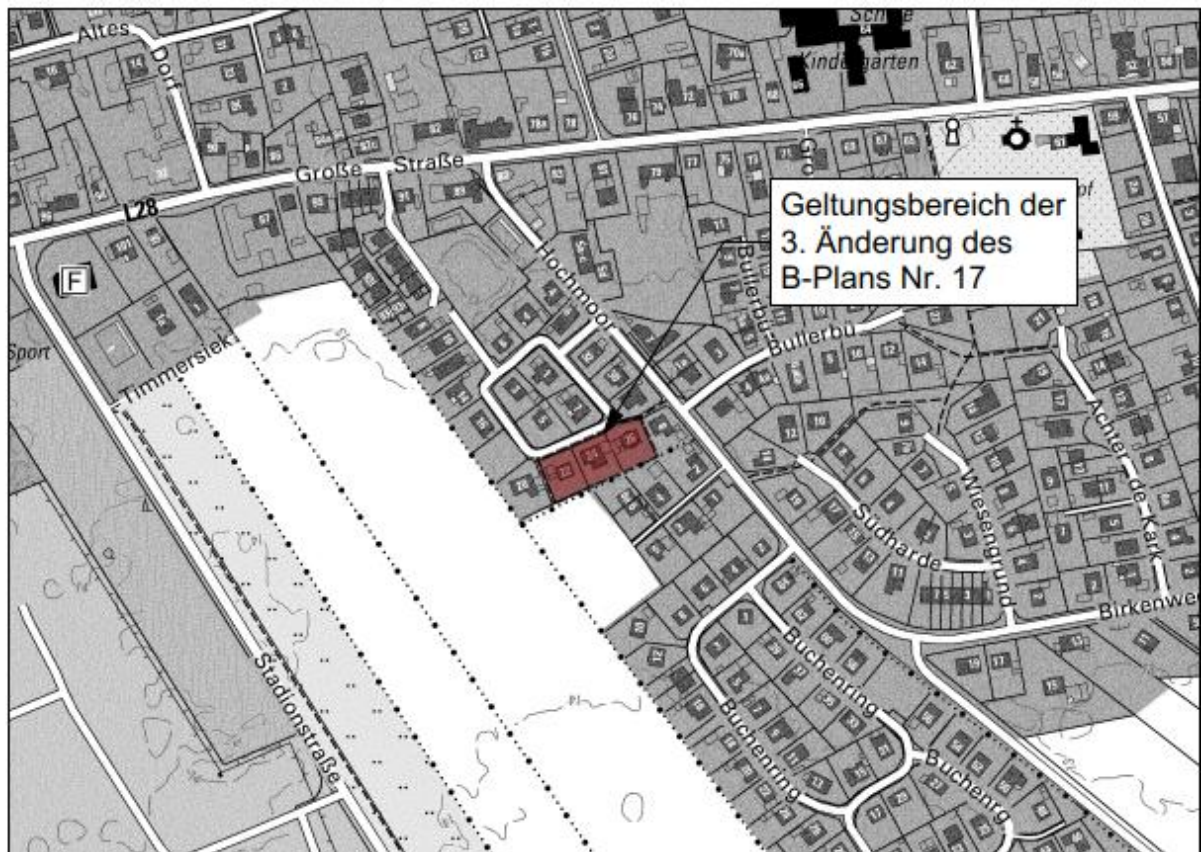
Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wochenendhausgebiet Hünning“ der Gemeinde Silberstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.02.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wochenendhausgebiet Hünning“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, sowie seiner 1. und 2. Änderung, für das Gebiet nördlich der Ortsbebauung Hünning, östlich und südlich angrenzend an die Treene und nordwestlich des Schiffenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

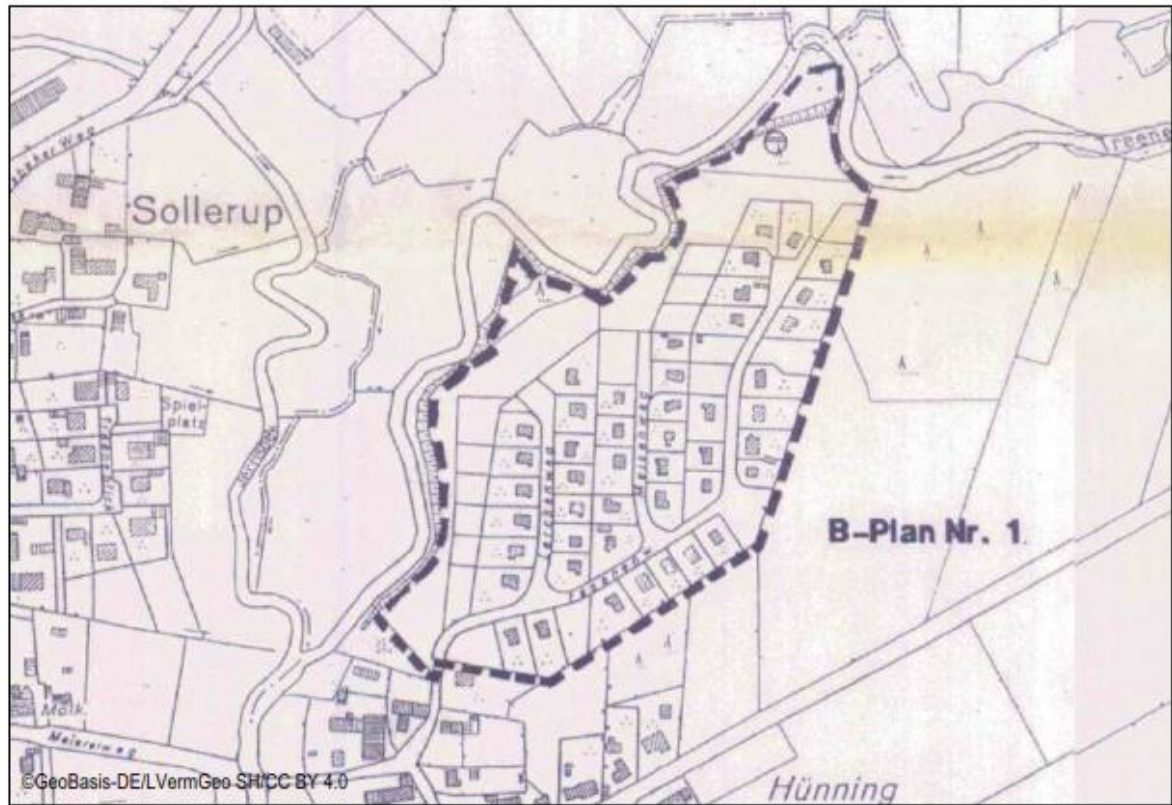
Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nobbe-Ohland“ der Gemeinde Silberstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.02.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nobbe-Ohland“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, sowie seiner 1. und 2. Änderung, für das Gebiet östlich der Hollingstedter Straße (L299), nördlich der Straße Süderende, westlich der Ringstraße und südlich der Hauptstraße (B201), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

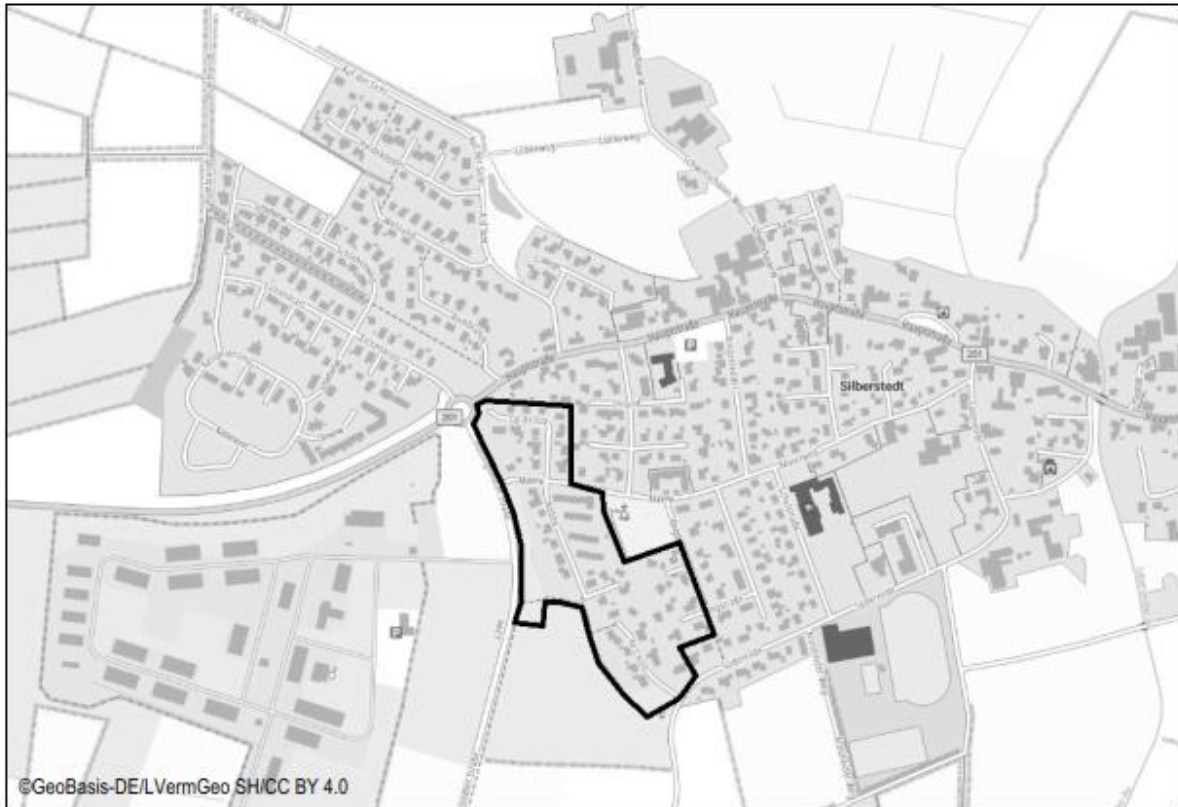
Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



GEMEINDE BOLLINGSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Finanzausschuss -



Bollingstedt, den 26.03.2026

Einladung

Zur 4. öffentlichen Sitzung des

Finanzausschusses

am Donnerstag, dem 16. April 2026, um 17.00 Uhr,

in Bollingstedt, Raum der Begegnung,

werden Sie hiermit eingeladen.

Helge Petersen

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2025
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2026 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Internetpräsentation

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2026

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 17. Februar 2026 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby wurde durch die Kommunalaufsicht am 20. Februar 2026 mit Einschränkungen genehmigt und durch den Bürgermeister am 10. März 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.278.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.537.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	259.900 EUR
globale Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 S. 3 GemHVO von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO	
zum Haushaltsausgleich von	259.900 EUR
einem saldierten Jahresergebnis von	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.226.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.359.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.155.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,29 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 GemHVO beträgt:

- a) für Baumaßnahmen 500.000,00 EUR
- b) für Beschaffung 25.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 6.300 EUR.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. Februar 2026 erteilt. Genehmigt wurde ein Teilbetrag der festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 900.000,00 € unter der Auflage, dass die Gemeinde Hüsby Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Umfang von mindestens 30.000 € erarbeitet, beschließt und im Verlauf des Jahres 2026 mit der Umsetzung beginnt.

Hüsby, den 10.03.2026

L.S.

Zarnekow
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.12.2024 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek für das Gebiet westlich der Ortslage, umfassend den südlichen Teil des westlich der Landesstraße 299 (L 299) gelegenen ehemaligen Bundeswehr-Depots, sowie die Flächen des Sandbahnstadions, mit Bescheid vom 21.03.2025, Az.: IV 526 – 17624/2025, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-arensharde.de

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

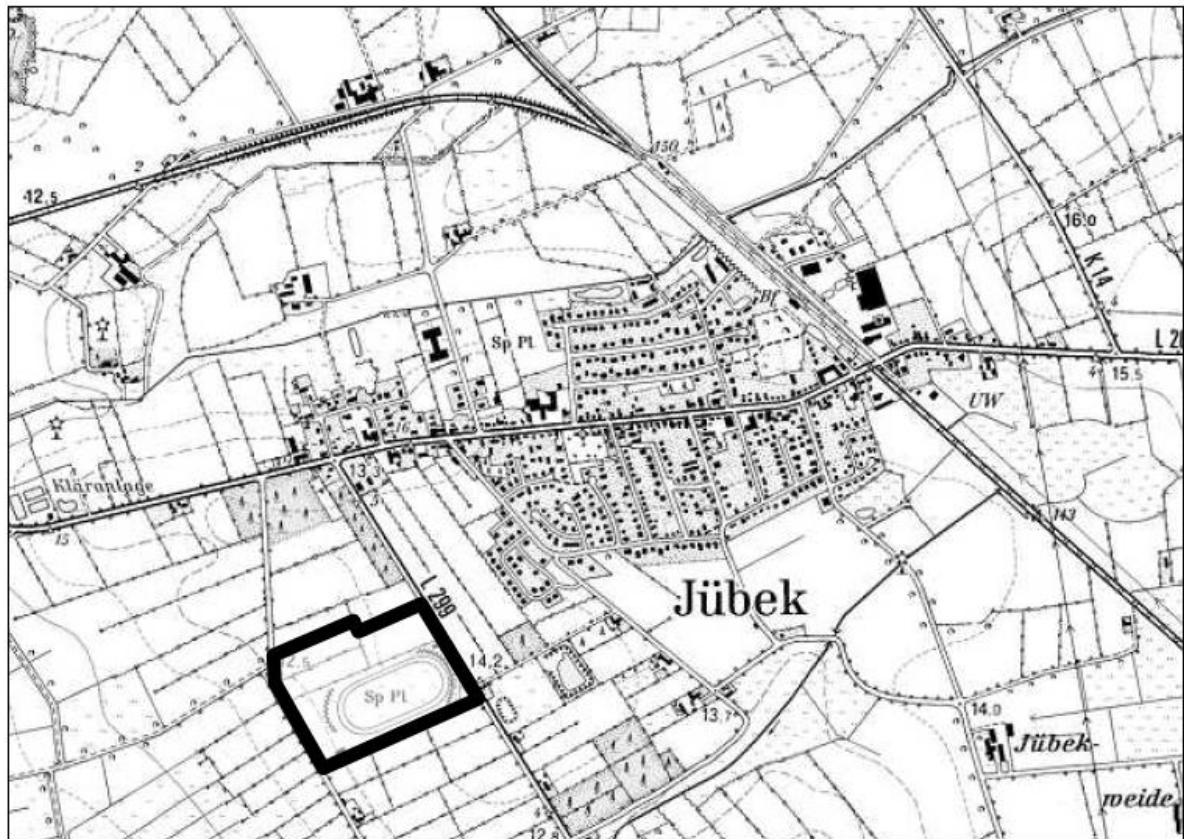
Silberstedt, den 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt SH, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadionstraße“ der Gemeinde Jübek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadionstraße“ für das Gebiet westlich der Stadionstraße (L 299), nördlich des Stadions und östlich des Allmoorweges, umfassend die Flurstücke 137 und 138 der Flur 6 in der Gemarkung Jübek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, d. 27.03.2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

